

Eine Enthebungssteuer.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „In Ihrem Sonntagsblatt berichten Sie von einer zwischen dem Kriegsfürsorgeamt und den Wiener Banken getroffenen Vereinbarung, der zufolge alle Geschäftsfirmen anlässlich der Kontokorrenterteilung mit einer Marke zu K. 1.— zu belasten sind. Da es sich doch hauptsächlich um größere Firmen handelt, wird sich sicherlich keine einzige weigern, diesen Obolus zu entrichten. Im übrigen aber ist es gerade kein Kunststück, daß zwei Parteien eine Vereinbarung treffen, die eine dritte belastet, ohne daß diese befragt wird. Da die Banken gerade im vergangenen Jahre ganz besonders gut abgeschnitten haben, so hätte es die Einsicht des sonst so überaus regen Kriegsfürsorgeamtes sehr geehrt und es wäre für die Opferwilligkeit der Banken überzeugender gewesen, wenn nicht nur die einzelnen Kunden der Banken mit der betreffenden Fürsorgemarke belastet würden, sondern auch die Banken selbst für jede Kunde einen besonderen, wenn auch kleineren Beitrag leisten würden. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir auf eine neue Ertragsmöglichkeit für das Kriegsfürsorgeamt hinzuweisen, die sozusagen am klarsten in den heutigen Verhältnissen begründet erscheint. Es gibt nämlich viele tausende und zumeist begüterte Unternehmer oder Beamte, die, sei es wegen ärarischer Lieferungen oder wegen sonstiger größeren oder kleineren öffentlichen oder Kriegsinteressen vom Militärdienst enthoben sind. Die

einen für Kriegsdauer, die anderen auf befristete Zeit. Nun haben alle diese Enthobenen gegenüber denjenigen, die der Militärpflicht nachkommen müssen, nicht nur ihren normalen bürgerlichen Verdienst, sondern meist einen viel höheren als sonst zur Friedenszeit. Ganz abgesehen aber davon, ist der tägliche Lebensverbrauch desjenigen, der den Militärdienst verrichten muß, ein ganz erheblich größerer als desjenigen, der hübsch bei Muttern zu Hause ist. Für viele Hunderttausende, insofern sie nicht im Felde stehen, ist der Verbrauch der Familie zu Hause fast der gleiche und trotz der enormen Teuerung nicht um gar so viel größer als zu normalen Zeiten. Der Eingerückte aber verbraucht als Militärist allein fast ebensoviel oder nicht viel weniger als die Familie zu Hause. Wenn also nur auf diese einzige Ersparnis hingewiesen wird, die dem vom Militärdienst Enthobenen zustatten kommt, so wird man es als berechtigt anerkennen müssen, daß jeder Enthobene mit einer je nach den persönlichen Verhältnissen höheren oder niedrigeren Enthebungssteuer belastet würde, die selbstverständlich nur für die Dauer der Enthebung zu fordern wäre. Vielleicht würde es dem Enthobenen sogar eine kleine innere Befriedigung gewähren, die immerhin bestehende, allerdings durch die Verhältnisse bedingte Ungerechtigkeit so in ganz milder Weise auszugleichen. Dem Kriegsfürsorgeamt aber und dadurch wieder dem allgemeinen Wohl würde hierdurch eine bedeutende Einnahme zufließen. Die gleiche Belastung wäre in Form einer Militärtaxe auf jene zu legen, die bei der Musterung nicht für tauglich befunden wurden und daher gegenüber den gleichaltrigen Affizierten gleichfalls pekuniär im Vorteil sind.“